



Stadt Giengen an der Brenz
Eigenbetrieb Gebäudemanagement

Benutzungsordnung

für das Hallenbad in der Walter-Schmid-Halle in Giengen

Ergänzung für einen Betrieb während der Corona-Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Hallenbades in der Walter-Schmid-Halle vom 24.03.1988 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden bei Kauf eines Tickets und beim Betreten des Bades Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades und deren Besucher/innen dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat die Stadt Giengen die Ausstattung des Bades und die Organisation des Badebetriebs ausgerichtet und angepasst. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Bäderpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich und kann daher auch nicht verlangt werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung von Badeeinrichtungen.
3. Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
6. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
7. Nutzer/innen, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
8. Die Stadt Giengen als Ortschaftsbehörde und Betreiberin des Hallenbades in der Walter-Schmid-Halle in Giengen behält sich vor, Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen (auch des Badepersonals) nach der Badeordnung zu sanktionieren und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung (CoronaVO) zu verhängen. Auch können bei wiederholten Verstößen Badbereiche gesperrt werden.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
10. Ein Zutritt zum Bad ist nur nach vorheriger Hinterlegung der Kontaktdaten gestattet.

§ 2

Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
4. Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3

Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) ein.
2. In den gekennzeichneten (Eng-)Stellen bzw. Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
3. Dusch-, Umkleide- und WC-Bereiche dürfen nur von einer begrenzten Anzahl von Personen betreten werden (sofern die Duschräume geöffnet sind):
 - maximal je zwei Personen im Toilettenbereich „Damen“ und „Herren“
 - maximal je fünf Personen im Duschbereich „Damen“ und „Herren“
4. Im Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
5. Im Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere auf der Raststufe am Beckenrand.
6. Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich sind im öffentlichen Betrieb von einer Trennleine getrennt. In der Warn- und Alarmstufe kann die maximale Besucheranzahl durch den Badbetreiber beschränkt werden.
7. Den Vorgaben des Badbetreibers hinsichtlich Schwimmrichtung im Schwimmerbereich und Verhalten im Bad ist Folge zu leisten. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen und Überholen stattfindet.
8. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
9. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
10. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,5 m) zum Ausweichen.
11. Vermeiden Sie an Engstellen (z. B. Verkehrswegen, Ein- und Ausgänge zum Becken, sanitäre Anlagen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
12. Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung – Ergänzung für einen Betrieb während der Corona-Pandemie tritt am 08.10.2021 in Kraft.

Giengen an der Brenz, 05.10.2021



Dieter Henle

Oberbürgermeister



Jürgen Roth

Kommissarischer Werkleiter

Eigenbetrieb Gebäudemanagement